SV 1950 Chemnitz e. V.

KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Konzept schützt Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und Diskriminierung im Vereinsleben. Es gilt für alle Vereinsangebote, Veranstaltungen, Trainings, Fahrten sowie für Personen, die im Auftrag des Vereins Minderjährige betreuen. Gesetzliche Vorschriften und Vorgaben der Sportverbände bleiben unberührt.

§ 2 Grundsätze

Das Wohl von Kindern und Jugendlichen hat Vorrang. Der Verein fördert respektvolle Kommunikation, Beteiligung und einen achtsamen Umgang. Körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt, entwürdigende Maßnahmen sowie Mobbing werden nicht geduldet. Beschwerden werden ernst genommen; niemand darf wegen einer Meldung benachteiligt werden.

§ 3 Zuständigkeit und Ansprechpersonen

Der Gesamtvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung. Er benennt mindestens eine geeignete, möglichst unabhängige Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz sowie eine Vertretung. Namen, Kontaktdaten und externe Hilfestellen werden auf der Vereinswebsite und in den Sportstätten bekannt gegeben. Bei Interessenkonflikten ist eine externe Beratungsstelle einzuschalten.

Ergänzung: Der Vorstand stellt sicher, dass die Ansprechpersonen für Kinder- und Jugendschutz regelmäßig geschult werden und für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte niedrigschwellig erreichbar sind.

§ 4 Auswahl und Qualifizierung

Vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Minderjährigen werden Eignung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten geklärt. Trainerinnen, Trainer und Betreuende werden in die Schutzregeln eingewiesen und bestätigen einen Verhaltenskodex. Fortbildungen sollen regelmäßig angeboten werden. Ob und in welchem Umfang ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist, richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen, Art und Intensität der Tätigkeit sowie gegebenenfalls bestehenden Vereinbarungen mit dem Jugendamt. Einsichtnahmen sind datensparsam zu dokumentieren.

Ergänzung: Der Verein führt eine dokumentierte Risikoanalyse für Angebote mit Minderjährigen durch. Sie berücksichtigt insbesondere Einzelbetreuung, Umkleiden, Fahrten, Übernachtungen und digitale Kommunikation. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen ein.

§ 5 Verhaltenskodex

Nähe und Distanz werden altersgerecht und respektvoll gestaltet. Körperkontakt erfolgt nur, soweit sportlich erforderlich, angemessen und für die betroffene Person nachvollziehbar; ein Nein wird respektiert. Einzelgespräche finden möglichst in einsehbaren Räumen statt. Private Geheimhaltungsabsprachen, sexualisierte Bemerkungen, Bloßstellungen und private Abhängigkeiten sind untersagt. Digitale Kommunikation erfolgt transparent und zweckbezogen.

§ 6 Umkleiden, Duschen und Übernachtungen

Umkleide- und Duschbereiche sind geschützte Räume. Betreuende betreten sie nur bei nachvollziehbarem Anlass und nach Ankündigung; die Privatsphäre wird gewahrt. Foto- und Videoaufnahmen sind dort verboten. Bei Fahrten und Übernachtungen werden Aufsicht, Zimmerbelegung, Erreichbarkeit und Notfälle vorab festgelegt. Altersgerechte Trennung und ausreichende Betreuung sind sicherzustellen.

§ 7 Beteiligung und Beschwerdewege

Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte erhalten verständliche Informationen über ihre Rechte und die vereinsinternen sowie externen Ansprechstellen. Beschwerden können persönlich, schriftlich oder über eine vertrauliche Kontaktmöglichkeit erfolgen. Hinweise dürfen auch anonym gegeben werden. Die Ansprechperson dokumentiert nur erforderliche Angaben und wahrt Vertraulichkeit im rechtlich zulässigen Rahmen.

Ergänzung: Beschwerden können auch unmittelbar an eine geeignete externe Beratungsstelle gerichtet werden. Deren Kontaktdaten sind verständlich und gut zugänglich bekannt zu machen.

§ 8 Vorgehen bei Verdacht oder Vorfall

Hinweise werden ruhig aufgenommen; betroffene Personen werden ernst genommen, nicht unter Druck gesetzt und nicht zu wiederholten Schilderungen gedrängt. Es erfolgen keine eigenen Ermittlungen oder Konfrontationen auf Verdacht. Die Ansprechperson sichert die notwendigen Informationen, zieht frühzeitig spezialisierte Fachberatung hinzu und stimmt weitere Schritte mit zuständigen Stellen ab. Bei akuter Gefahr sind unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen und erforderlichenfalls Polizei oder Rettungsdienst einzuschalten. Gesetzliche Melde- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Ergänzung: Für Verdachtsfälle wird ein schriftlicher Interventionsplan mit Zuständigkeiten, Dokumentationsregeln, Schutzmaßnahmen und Kontakten zu spezialisierten Fachberatungsstellen bereitgestellt. Bei akuter Gefahr haben erforderliche Sofortmaßnahmen Vorrang.

§ 9 Schutzmaßnahmen und Aufarbeitung

Der Verein kann im Rahmen seiner Befugnisse vorläufige organisatorische Maßnahmen zum Schutz Betroffener ergreifen, etwa eine Änderung der Betreuung oder die vorläufige Freistellung von Aufgaben. Persönlichkeitsrechte und ein faires Verfahren sind zu beachten. Nach Vorfällen werden Abläufe überprüft und Verbesserungen beschlossen.

§ 10 Dokumentation und Datenschutz

Informationen über Verdachtsfälle werden nur von befugten Personen verarbeitet, gegen unberechtigten Zugriff gesichert und ausschließlich so lange aufbewahrt, wie es für den

Zweck oder aufgrund rechtlicher Pflichten erforderlich ist. Eine Weitergabe erfolgt nur auf rechtlicher Grundlage. Betroffenenrechte sind zu beachten.

§ 11 Überprüfung und Inkrafttreten

Der Gesamtvorstand überprüft das Konzept mindestens alle zwei Jahre und nach relevanten Vorfällen. Dieses Konzept tritt nach Beschlussfassung gemäß der dann geltenden Satzung in Kraft. Beschlussdatum: _____. Verantwortliche Ansprechperson / Vertretung: _____ / _____. Hinweis: Vor Beschlussfassung sind insbesondere Zuständigkeiten, Ansprechpartner, praktische Abläufe und bestehende Vereinbarungen zu prüfen. Dieses Dokument ersetzt keine einzelfallbezogene Rechtsberatung.